



Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs

An das
Bundesministerium
für Wirtschaft, Familie und Jugend
z. Hdn. Herrn Mag. Dr. rer.soc.oec. Michael Losch
Stubenring 1
1011 Wien

post@c12.bmwfj.gv.at

Wien, 15.04.2009

**Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz - DLG) und ein Bundesgesetz über das Internal Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz - IMI-G) erlassen, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert und einige Bundesgesetze aufgehoben werden (Sammelgesetz Dienstleistungsrichtlinie)
GZ BMWFJ-56-205/0011-C1/2/2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs (im folgenden „Bundeskomitee“) dankt für den am 2. März 2009 übermittelten Entwurf eines Sammelgesetzes zur Dienstleistungsrichtlinie und übermittelt folgende

Stellungnahme

Im geplanten § 24 DLG wird normiert,

- dass beim BMWFJ ein **Beirat** eingerichtet werden soll, dessen Aufgaben laut § 25 DLG die Erörterung und Evaluierung der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Bundesgebiet und in anderen EWR-Staaten sowie die Weiterentwicklung der Kompetenzen der einheitlichen Stelle sein wird.
- Diesem Beirat sollen jeweils ein Vertreter
 - o des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend,
 - o des Bundeskanzlers,
 - o des Bundesministers für Finanzen,
 - o der Wirtschaftskammer Österreich,
 - o der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
 - o der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer,
 - o des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
 - o der Vereinigung der Österreichischen Industrie sowie
 - o jedes Bundeslandes

angehören.

A-1090 Wien, Maria Theresien-Straße 5/3/14
Telefon +43/1/533 22 86, Fax DW 15
E-Mail: office@freie-berufe.at
ZVR-Zahl 40043636

Das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs als Dachverband der neun Kammern der Freien Berufe (Architekten und Ingenieurkonsulenten, Apotheker, Ärzte, Notare, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Tierärzte, Wirtschaftstreuhänder, Zahnärzte) begrüßt die Einrichtung dieses Beirates, erlaubt sich aber festzuhalten, dass auch einige unserer Mitgliedskammern dem Dienstleistungsgesetz und der Regelung betreffend die Einheitlichen Ansprechpartner unterliegen, und dass die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie für diese Berufsgruppen äußerst wichtig ist.

Daher ist es notwendig, dass auch das Bundeskomitee zur Entsendung eines Vertreters in den Beirat gem. §24 DLG berechtigt ist.

Das Bundeskomitee ersucht daher höflichst, den geplanten § 24 DLG insofern abzuändern, dass auch ein Vertreter des Bundeskomitees im Beirat Sitz und Stimme erhält.

Mit vorzüglicher Hochachtung,



Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident des Bundeskomitees Freie Berufe Österreichs

Kopie an: das Präsidium des Nationalrates – begutachtungsverfahren@parlament.gv.at